

# ZH\_OBERGERICHT SB140292 vom 9. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140292](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140292)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140292 du 9 juillet 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140292 del 9 luglio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 22. Mai 2014 wurde der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ der ungetreuen Geschäfts- besorgung schuldig gesprochen und mit 15 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wobei ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wurde. Von den Tatvorwürfen des Betrugs respektive des Wuchers wurde er freigesprochen. Die Zivilklage des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ wurde ab- respektive auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 58 S. 55ff.). Gegen diesen Entscheid meldeten die Anklagebehörde (Urk. 47), der Beschuldigte (Urk. 48) sowie der Privatkläger (Urk. 49) innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufungserklärungen der Appellanten gingen ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 61, 63 und 65). Der Privatkläger hat mit Eingabe vom 28. August 2014 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung zur Berufung des Beschuldigten verzichtet wird (Urk. 70; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten bestraft (Urk. 58 S. 55).

#### E. 1.2

Die Appellanten stellen zum Strafmass schliesslich identische Anträge wie vor Vorinstanz, nämlich die Anklagebehörde eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten (Urk. 86) und die Verteidigung keine Bestrafung als Folge des verlangten vollum- fänglichen Freispruchs (Urk. 61; Urk. 87). Ihre Anträge begründen die Appellanten

- 27 - mit der jeweils beantragten Änderung des angefochtenen, vorinstanzlichen Schuldpunkts. Wie vorstehend erwogen erfolgt vorliegend eine vollumfängliche Bestätigung des angefochtenen vorinstanzlichen Schuldpunktes. Soweit sich die Appellanten nicht substantiiert mit der vorinstanzlichen Strafzumessung auseinandersetzen, bleiben ihre Anträge auf Abänderung des vorinstanzlichen Strafmasses mithin unbegründet.

#### E. 1.3

Zu den allgemeinen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung sowie der Bemessung des anwendbaren Strafrahmens ist zur Vermeidung von Wieder- holungen auf die ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu ver- weisen (Urk. 58 S. 39-44).

#### E. 1.4

Die Vorinstanz hat zur objektiven Tatschwere erwogen, das pflichtwidrige Verhalten des Beschuldigten habe sich auf (fast) das gesamte Aktienkapital der M.\_\_\_\_\_ AG bezogen. Der Beschuldigte habe einen Schaden in erklecklicher Höhe (ca. Fr. 100'000.-) verursacht, wobei er gemäss eigenen Angaben im Umfang von Fr. 24'000.- direkt finanziell davon

profitierte. Der Beschuldigte habe das in ihn als Rechtsanwalt gesetzte Vertrauen in schändlicher Manier missbraucht. Statt seiner Verantwortung als Verwaltungsrat nachzukommen, habe er nicht davor zurück geschreckt, sich zu Lasten der neu gegründeten Aktiengesellschaft, die er komplett aushöhlte, persönlich zu bereichern. Es sei von einer bedenklichen Gesinnung auszugehen. Die objektive Tatschwere sei als nicht mehr leicht zu bewerten. Von der objektiven Tatschwere her wäre eine erste 'Einsatzstrafe' von rund 14 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. Zur subjektiven Tatschwere lägen keine Anhaltspunkte für eine verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten vor und dieser habe direktvorsätzlich gehandelt. Als Motiv des Beschuldigten seien einzig finanzielle Interessen auszumachen. Angesichts seiner finanziellen Situation habe er nicht aus Not, sondern aus Gier gehandelt. Die subjektive Tatkomponente wiege leicht erhöhend. Das Verschulden des Beschuldigten sei im Bereich zwischen leicht und erheblich anzusiedeln, weshalb eine hypothetische Einsatzstrafe von ca. 15 Monaten Freiheitsstrafe angemessen sei (Urk. 58 S. 45f.).

- 28 - Die Erwägungen der Vorinstanz zum Verschulden des Beschuldigten sind zutreffend und werden seitens der Appellanten auch nicht substantiiert kritisiert.

### **E. 1.5**

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 58 S. 46f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass der Beschuldigte im Oktober erneut Vater werden wird. Weiter gab der Beschuldigte an, sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen aus Anwaltstätigkeit betrage ca. Fr. 4'000.– bis Fr. 6'000.–, es schwanke jedoch. Mit seiner Tätigkeit als Honorarkonsul von ... verdiene er nichts. Ferner habe er weder Schulden noch Vermögen (Urk. 83 S. 3). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiegen strafzumessungsneutral. Eine besondere Strafeempfindlichkeit weist er nicht auf. Er ist nicht vorbestraft (Urk. 59). Ein günstiges Nachtatverhalten hat der Beschuldigte nicht an den Tag gelegt. Auch lässt er Einsicht oder gar Reue vermissen. Mit der Vorinstanz wirkt sich die Täterkomponente auf die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe weder erhöhend noch senkend aus. Das angefochtene Strafmass – Freiheitsstrafe von 15 Monaten – erweist sich daher als angemessen und ist zu bestätigen. 2. Der Anrechnung des einen Tages erstandener Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 3. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit (Urk. 58 S. 47f.) ist ebenfalls zu bestätigen (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB), zumal die appellierende Anklagebehörde keinen anderen Antrag stellt (Urk. 63; Urk. 86 S. 2). IV. Zivilforderungen 1. Der Rechtsvertreter des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ hat im Hauptverfahren Schadenersatzbegehren gegen den Beschuldigten sowie den in separatem Verfahren Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ mit Bezug auf den Tatvorwurf des gemeinsam begangenen Betrugs (Urk. 34 Anklageziffer I.) gestellt (Urk. 58 S. 4). Der Beschuldigte wurde in diesem Anklagepunkt I. von der Vorinstanz indes freige-

- 29 - sprochen und die diesbezüglichen Schadenersatzforderungen des Privatklägers auf den Zivilprozessweg verwiesen (Urk. 58 S. 55). Im Berufungsverfahren wiederholt der appellierende Privatkläger seine Schadenersatzforderungen (Urk. 65; Urk. 91 S. 2). Wie vorstehend erwogen, ist der angefochtene Freispruch zu bestätigen. Gleiches gilt somit für den Verweis auf den Zivilweg der Schadenersatzforderungen des Privatklägers mit Bezug auf den Tatvorwurf des (gemeinsam mit dem in separatem Verfahren Beschuldigten

C.\_\_\_\_\_ begangenen) Betrugs. 2. Die gegen den Beschuldigten seitens des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ gestellte Schadenersatzforderung – soweit sie in Zusammenhang mit dem Anklagevorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Anklageziffer II. steht – wurde durch die Vorinstanz zurecht abgewiesen, da der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ durch die entsprechende deliktische Handlung des Beschuldigten nicht geschädigt wurde (sondern vielmehr die M.\_\_\_\_\_ AG; Urk. 58 S. 49 und S. 55). Dies ist – ausgangsgemäss – zu bestätigen. Wenn seitens des Privatklägers angeführt wird, es habe sich bei der Gründung der M.\_\_\_\_\_ AG lediglich um eine "Scheingründung" bzw. eine inaktive Vermögensträgerin und Kreditempfängerin gewissermassen als Stellvertreterin des Privatklägers respektive eine "Stroh-gesellschaft" gehandelt, so kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Als geschädigte Person gilt bei Delikten gegen den Vermögenswert der Inhaber des geschädigten Vermögens. Bei einem solchen Vermögensdelikt zum Nachteil einer Aktiengesellschaft sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt (MAZZUCHELLI/POSTIZZI in: BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 56 zu Art. 115 mit weiteren Verweisen u.a. auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Der Privatkläger ist demzufolge nicht klageberechtigt und seine Zivilklage im Umfang von Fr. 100'000.– abzuweisen und im Mehrbetrag auf den Zivilweg zu verweisen. V. Einziehung/Ersatzforderung Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass der vom Beschuldigten durch seine deliktische Handlung erlangte Vermögenswert von Fr. 99'300.– nicht mehr vorhanden

- 30 - ist, weshalb eine Einziehung im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB nicht in Frage kommt. Sodann hat sie den Beschuldigten mit zutreffender Begründung im – reduzierten – Umfang von Fr. 25'000.– zu einer Ersatzleistung infolge widerrechtlich erlangten Vermögens verpflichtet (Urk. 58 S. 50f. und S. 55). Da die seitens des Beschuldigten angefochtene, diesbezügliche Verurteilung wie erwogen zu bestätigen ist, gilt dies auch für die Verpflichtung zur Ersatzleistung im entsprechenden Umfang. Der reduzierte Umfang wurde im übrigen durch die appellierende Anklagebehörde im Berufungsverfahren nicht kritisiert (Urk. 63; Urk. 86). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urteilsdispositiv-Ziffern 7., 8., 9. und 10.) zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 5'000.– festzusetzen. 3. Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf vollständigen Freispruch und obsiegt mit seinem Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Teilfreispruchs. Insgesamt unterliegt er zumindest zur Hälfte. Die Anklagebehörde unterliegt mit ihrem Antrag auf zusätzliche Schuldsprüche und obsiegt mit ihrem Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Teil-Schuldspruchs. Insgesamt obsiegt und unterliegt sie zur Hälfte. Der Privatkläger unterliegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich. 4. Demnach sind die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) zur Hälfte dem Beschuldigten und zu einem Viertel dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen und im verbleibenden Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind im Umfang von drei Vierteln auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer staatlichen

- 31 - Rückforderung über die Hälfte der Kosten. Ein Viertel der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen.

### **E. 1.5.1**

Die Erfüllung des Tatbestandes des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfordert eine arglistige Täuschung. Nach der Rechtsprechung ist bei der Prüfung dieses Merkmals

der Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zu berücksichtigen. Das Mass der vom Opfer erwarteten Aufmerksamkeit richtet sich dabei nach einem individuellen Massstab. Im Einzelfall sind einerseits Lage und

- 15 - Schutzbedürftigkeit, andererseits allfällige besondere Fachkenntnisse und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen. Auch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen ihm zur Verfügung stehenden Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die Rechtsprechung nimmt Arglist in Anwendung dieser Grundsätze an, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet (BGE 119 IV 28 E. 3c) oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe (manoeuvres frauduleuses; mise en scène; BGE 133 IV 256 E. 4.4.3; 132 IV 20 E. 5.4 mit Hinweisen) bedient. Bei einfachen falschen Angaben bejaht sie Arglist, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 135 IV 76 E. 5.2; Entscheid des Bundesgerichts 6B\_130/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 7.3).

### **E. 1.5.2**

Die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz (vgl. vorne Ziff. 1.2) sind überzeugend und mit einer einzigen Einschränkung zu übernehmen: Ob Kredite der offerierten Art "auf sämtlichen Bankenplätzen auf diesem Globus" inexistent sind, kann offengelassen werden. Mit Sicherheit trifft dies aber auf die hier interessierenden Bankenplätze Schweiz und Deutschland zu. Um diese zweifellos zutreffende Einschätzung der Vorinstanz zu widerlegen, führt die Vertretung der Privatkläger im Berufungsverfahren völlig untaugliche Vergleichsfälle an: Dem Privatkläger G.\_\_\_\_\_ seien durch die H.\_\_\_\_\_bank ohne nennenswerte Sicherheiten Kredite von EUR 1 Mio., EUR 400'000.– respektive EUR 180'000.– angeboten worden (Urk. 65). Offensichtlich geht es hier im Vergleich mit den Kreditofferten von jeweils 10 Mio. Euro gemäss Anklageschrift um Summen einer ganz anderen (nämlich massivst kleineren) Grössenordnung. Auch Bankinstitut und

- 16 - Kreditnehmer sind nicht vergleichbar: Die H.\_\_\_\_\_Bank (und nicht die Schweizer I.\_\_\_\_\_) hat dem – offenbar kreditwürdigen – Privatkläger G.\_\_\_\_\_ persönlich (und nicht irgendwelchen noch zu gründenden Firmen ohne konkreten Business- und Finanzierungsplan) Kredite angeboten. Die Kreditofferte über 1 Mio. Euro betraf weiter "die Finanzierung des Objekts J.\_\_\_\_\_steig 10, J.\_\_\_\_\_steig 2-4 und K.\_\_\_\_\_ Weg 90" wobei es sich mutmasslich um ein Immobilien-Projekt mit entsprechender Sicherheit gehandelt haben muss (Urk. 66/1). Die Kreditofferten betreffen schliesslich auch nur den Privatkläger G.\_\_\_\_\_ und nicht sämtliche Privatkläger. Die Privatklägervertretung widerlegt die korrekte Einschätzung der Vorinstanz, Kredite der seitens des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ offerierten Art seien komplett unrealistisch, somit nicht. Entgegen der Privatklägervertretung hat die Vorinstanz sodann das Fehlen der Arglist nicht nur mit der Unmöglichkeit der offerierten Kredite begründet. Zutreffend wurde auch erwogen, die Privatkläger müssten sich eine Opfermitverantwortung anlasten lassen, weil sie die

Kreditofferten des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ trotz der augenfälligen Auffälligkeit in keiner Weise überprüft hätten. In der Tat hätte ein einfacher Anruf bei der I.\_\_\_\_\_ genügt, um die Inszenierung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ als Schwindel zu entlarven. Die Darstellung der Privat- klägervvertretung, eine Überprüfung sei unmöglich gewesen (Urk. 37 S. 14), ist schlicht falsch und kann nicht dahingehend belegt werden, "die Schweizerische Finanzbranche sei verschwiegen" oder, "man hätte ohnehin keine Auskunft erhalten, da es ein Deal unter der Hand hätte sein sollen". Dass sie keinerlei Überprüfungen oder Nachfragen angestellt haben, ist seitens der Privatkläger unbestritten. Der Privatklägervorteiler hat dargestellt, der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ habe mit sei- nen Helfern durch ihre sich gegenseitig unterstützenden Aussagen sowie das grossspurige Auftreten ein Lügengebäude, verbunden mit besonderen Machen- schaften, aufgebaut (Urk. 37 S. 7ff. und S. 11ff.; Urk. 91 S. 11ff.). So habe der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ von sich selbst das Bild eines wichtigen Akteurs des Zür- cher Finanzplatzes mit vielerlei hervorragenden Kontakten in der Finanzwelt kre- iert; so seien L.\_\_\_\_\_ und der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ wie Staatsgäste mit einer aus Luxuskarossen bestehenden Wagenkolonne empfangen und im Luxushotel ... auf

- 17 - Rechnung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ (welcher auch Restaurant- und Diskothe- kenbesuche finanziert habe) untergebracht worden und der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ habe ihm eine prall mit Banknoten gefüllte Sporttasche gezeigt; ferner sei der Be- schuldigte C.\_\_\_\_\_ mit dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ zum Hauptsitz der I.\_\_\_\_\_ ge- fahren, wo er bestens bekannt gewesen und allseits begrüsst worden sei sowie einen private room zur Verfügung gestellt erhalten habe. Mit dem Privatkläger G.\_\_\_\_\_ sei der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ durch Zürich gefahren und habe ihm verschiedene Häuser gezeigt, die er angeblich für Herr L.\_\_\_\_\_ gekauft und verkauft habe, wobei er schliesslich zu einer Residenz gefahren sei, an wel- cher ein Namensschild mit dem Namen "L.\_\_\_\_\_ " geprangert sei, welches der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ vorgängig extra montiert haben musste, da die Familie L.\_\_\_\_\_ zu keinem Zeitpunkt ein Haus in Zürich besessen habe (Urk. 91 S. 11- 14). Gerade dieses – angebliche, vom Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ bestrittene – Auf- treten und Gebaren, welches notabene in dieser Form keinen Eingang in die An- klage fand und demzufolge nicht Anklagegegenstand bildet (vgl. Urk. 34 S. 2-5), hätte entgegen der Argumentation der Privatkläger zur Vorsicht mahnen müssen. Dessen ungeachtet überwiesen die Privatkläger Euro-Geldbeträge in sechs- stelliger Höhe, ohne irgendwelche Abklärungen vorzunehmen. Das angepriesene Produkt war jedoch wie erwogen höchst unrealistisch, weshalb die Privatkläger das Konstrukt mit einer einfachen Nachfrage bei der I.\_\_\_\_\_ hätten zusammenbrechen lassen können und müssen. Der Privatkläger befand sich nach Darstellung der Verteidigung des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ zur Kontoeröff- nung sogar persönlich am Hauptsitz der I.\_\_\_\_\_ (Akten SB140315 Urk. 109 S. 12). Dabei hätte er leicht – ob in Anwesenheit des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ oder bewusst ohne dessen Begleitung – den Kontakt zu kompetentem I.\_\_\_\_\_ - Personal suchen und sich aufklären lassen können. Eine Überprüfung der Offerte des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ drängte sich aufgrund ihres branchenunüblichen, schon eigentlich abenteuerlichen Inhalts nicht nur auf, sie wäre auch ohne Weite- res möglich und zumutbar gewesen. In der Anklageschrift wird auch nicht darge- stellt, der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ habe die Privatkläger ausdrücklich von einer Überprüfung seiner Angaben abgehalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_717/2012 vom 17. September 2013 E. 3.4).

- 18 - Schliesslich ist an dieser Stelle zu bemerken, dass, wenn seitens der Privatklägerschaft immer wieder angeführt wird, L.\_\_\_\_\_ sei getäuscht worden, was zur Täuschung des Privatklägers geführt habe (Urk. 91 S. 12ff. und insbesondere S. 15f.), auch hierzu festzuhalten ist, dass die Anklage dies nicht derart darstellt (Urk. 34 S. 2-5). Auf diese Vorbringen ist deshalb nicht weiter einzugehen.

#### **E. 1.5.2.1**

In seinem Urteil 6S.98/2007 vom 8. Mai 2007 E. 3.4 hat das Bundesgericht im völligen Untätigbleiben der Geschädigten angesichts der Erkennbarkeit eines potentiell schädigenden Täterverhaltens eine Vernachlässigung elementarster Vorsichtsmassnahmen erblickt und Arglist verneint. Wie erwogen hat der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ vorliegend den Privatkläger durch die Vorspiegelung einer eigentlich illusorischen Kreditmöglichkeit zur Vornahme namhafter Zahlungen veranlasst. Die angebotene Kreditofferte wäre jedoch zwingend zu hinterfragen gewesen.

#### **E. 1.5.2.2**

Eine Opfermitverantwortung verneint und Arglist bejaht wurde hingegen im in BGE 135 IV 76 S. 85 beurteilten Fall: Dort waren, so das Bundesgericht, die Geschädigten als Laien angesichts der Komplexität des Handels mit derivativen Finanzinstrumenten auf das Fachwissen und die Informationsbereitschaft der Berater angewiesen. Die geschädigten Kunden befanden sich zudem in einem fortdauernden Irrtum über die sie schädigenden Kommissionsbelastungen und sie sahen sich nicht veranlasst, den Angaben der Verkäufer zu misstrauen, zumal diese von ihnen formulierte Bedenken jeweils wortreich zerstreuten (E. 5.3). Dies deckt sich nicht mit den Vorgaben in concreto: Der Privatkläger war kein Laie; die Gewährung eines Kredits ist nicht mit einem hochkomplexen Finanzinstrument zu vergleichen; der Privatkläger befand sich nicht in einem fortdauernden Irrtum, welcher ihn untätig bleiben liess, sondern es wurde eine eigentlich unrealistische Geschäftsofferte an ihn herangetragen, welcher mit Fug zu misstrauen gewesen wäre.

#### **E. 1.5.2.3**

In seinem Entscheid 6B\_130/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 7.4 schliesslich hat das Bundesgericht Arglist bejaht, da einerseits der Täter aufgrund der persönlichen Vertrauensbeziehung zu den Opfern davon ausgehen konnte, dass

- 19 - seine Angaben nicht überprüft würden. Andererseits ergab sich die Arglist auch aus der durchtriebenen betrügerischen Inszenierung des gesamten Geschäfts, die nicht oder nur mit besonderer Mühe überprüfbar war. Auch dies deckt sich nicht mit dem vorliegend zu beurteilenden Fall: Eine persönliche Vertrauensbeziehung zwischen dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger bestand nicht. Der Auftritt eines Rechtsanwalts und einer ehemaligen I.\_\_\_\_\_Mitarbeiterin auf Seiten des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ durfte den Privatkläger nicht über die Unmöglichkeit der Kreditofferte hinweg täuschen und ihn von jeglicher Überprüfung abhalten. Der Privatkläger ist hier insbesondere auch auf die Bemerkung seines Rechtsvertreters zu behaften, der Beschuldigte sei "nicht in der Funktion eines Anwalts tätig gewesen, die dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses unterstünde" (Prot. I S. 6). Eine Person, die zwar Inhaber eines Anwaltpatents ist, jedoch in concreto nicht als Anwalt auftritt, erheischt folglich auch nicht die Seriosität, die einem Anwalt in Ausübung seiner gesetzlich und standesrechtlich geregelten Tätigkeit zukommt. Selbst wenn die Präsentation des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ als täuschende Inszenierung taxiert wird, wäre das Geschäft sodann ohne Weiteres und ohne besondere Mühe überprüfbar gewesen. Wenn

die Anklagebehörde in der die Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ betreffenden Anklage geschrift formuliert, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ (sowie E.\_\_\_\_\_) und den Privatklägern sei durch tatsächenswidrige Behauptungen und hochstaplerische Selbstdarstellung entstanden und habe die Privatkläger – vorhersehbar – von Abklärungen abgehalten (Urk. 12/1 S. 4 im Verfahren SB140299), handelt es sich dabei um einen Zirkelschluss: Lügen und Hochstapelei können nicht zu einem Vertrauensverhältnis führen, welches das Unterlassen von Abklärungen per se rechtfertigt oder voraussehbar macht.

### **E. 1.5.3**

Auch vor dem Hintergrund der zitierten bundesgerichtlichen Praxis erweist sich die Einschätzung der Vorinstanz, dass den Privatkläger eine relevante Opfermitverantwortung trifft und es daher am Tatbestandselement der arglistigen Irreführung fehlt, als zutreffend. Soweit die Erwägungen zum Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ im Parallelverfahren (SB140315).

- 20 -

### **E. 1.6**

Eine Arglist im Handeln des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ (und damit dessen Strafbarkeit) ist somit – mit der Vorinstanz – zu verneinen, weshalb mangels Teilnahme an einer Straftat der angefochtene Freispruch vom Vorwurf der Mittäterschaft zum Betrug zu bestätigen ist.

### **E. 2**

Im Sinne einer Beweisergänzung reichte der Rechtsvertreter des Privatklägers im Berufungsverfahren diverse Unterlagen zu den Akten (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 65 und 66). Weitere Beweisergänzungsanträge wurden von keiner Seite gestellt. Lediglich vollständigkeithalber ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Privatgutachten von Prof. D.\_\_\_\_\_ eine reine Parteibehauptung darstellt und formal betrachtet kein Beweismittel im Sinne von Art. 139ff. StPO darstellt

- 7 - (BGE 97 I 320 E. 3). Dennoch müssen auch Parteigutachten vom Gericht zur Kenntnis genommen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_715/2011 vom 12. Juli 2012 E. 4.3). Dieses Gutachten ist somit – entgegen der Argumentation des Privatklägers (Prot. II S. 23) – nicht aus dem Recht zu weisen, zumal dessen wesentlichen Punkte ohnehin Teil des Plädoyers des Verteidigers waren und dessen massgeblichen Aspekte somit zu eigenen Ausführungen gemacht wurden.

### **E. 2.1**

Eventualiter wird dem Beschuldigten in Anklagepunkt I. Wucher vorgeworfen (Urk. 34 S. 2-5).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten auch von diesem (Eventual-)Vorwurf freigesprochen (Urk. 58 S. 24 sowie S. 26-28).

### **E. 2.3**

Die Appellanten verlangen in ihren Berufungserklärungen ausdrücklich – und ausschliesslich –, der Beschuldigte sei betreffend Anklagepunkt I. des Betrugs schuldig zu sprechen (Urk. 63 und Urk. 65; so die Privatklägerschaft auch anlässlich der

Berufungsverhandlung: Urk. 91 S. 2). Die Anklagebehörde beantragte im Rahmen der Berufungsverhandlung zwar, der Beschuldigte sei (in Abänderung von Dispositiv Ziff. 2 des angefochtenen Urteils) eventualiter des Wuchers im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen (Prot. II S. 5f.; Urk. 86 S. 2). Eine Begründung dieses Antrages unterbleibt indes (Urk. 86 S. 4ff.). Der Freispruch des Beschuldigten zur Eventualanklage des Wuchers ist daher ohne Weiteres zu bestätigen.

### **E. 3**

Gemäss den Berufungsanträgen der Parteien ist das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten (Urk. 61, 63 und 65; vgl. Art. 399 Abs. 4 StPO und Art. 404 Abs. 1 StPO).

#### **E. 3.1**

Im aktualisierten Anklagepunkt II. wird dem Beschuldigten schliesslich ungetreue Geschäftsbesorgung vorgeworfen dahingehend, er habe als Verwaltungsrat der M. \_\_\_\_\_ AG am 29. April 2011 vom I. \_\_\_\_\_-Konto dieser Firma Fr. 99'300.– auf das ...-Konto seiner Anwaltskanzlei überweisen lassen, von wo er diesen Betrag in zwei Tranchen am 2. und 3. Mai 2011 bezogen und in der Folge in einem nicht genau bestimmbareren Verhältnis mit dem Beschuldigten C. \_\_\_\_\_ geteilt habe (Urk. 34 S. 5-7).

#### **E. 3.2**

Der Beschuldigte anerkennt zwar den äusseren Sachverhalt; er bestreitet jedoch den Tatvorwurf im Berufungsverfahren bzw. verwies auf seine früheren Aussagen (Urk. 61; Urk. 83 S. 4f.) wie bereits in der Untersuchung und im Hauptverfahren (Urk. 35 S. 4ff.). Er macht zusammengefasst geltend, er fühle sich unschuldig; im Weiteren hat er die Aussage verweigert (Urk. 35 S. 4ff.).

- 21 -

#### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorab festgestellt, dass der äussere Anklagesachverhalt erstellt sei (Urk. 58 S. 26) und anschliessend zusammengefasst erwogen, was folgt (Urk. 58 S. 29-39): Der Beschuldigte sei als Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift der M. \_\_\_\_\_ AG fraglos unter den massgeblichen Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 StGB gefallen. Er habe seine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft verletzt, indem er das gesamte Aktienkapital auf sein eigenes Konto überwies und dadurch die AG vermögensmässig ausgehöhlt habe. Dadurch habe er den Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 StGB erfüllt. Der Beschuldigte und die Verteidigung könnten nicht ernsthaft das Abdisponieren des gesamten Aktienkapitals der AG mit einer dem Gesellschaftszweck dienenden Honorarforderung des Beschuldigten rechtfertigen, zumal diese behauptete Leistung des Beschuldigten nicht für die AG, sondern für den Privatkläger A. \_\_\_\_\_ erbracht worden sei. Die Aushöhlung der AG habe bei dieser zu einem Vermögensschaden geführt. Der Beschuldigte habe fraglos wissentlich und willentlich gehandelt. Bei der seitens des Beschuldigten und der Verteidigung ins Feld geführten Vereinbarung vom 16. März 2011 zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger A. \_\_\_\_\_, welche den Beschuldigten zur Verrechnung seiner Honoraransprüche mit dem Gründungskapital der AG berechtigt habe (HD Urk. 22 Einleger 3 pag. 72 S. 3), handle es sich gemäss den überzeugenden Aussagen des Privatklägers um eine Blankettfälschung. Die Darstellungen des Beschuldigten zur Verwendung des Aktienkapitals hingegen seien widersprüchlich und daher unglaubhaft:

Der Beschuldigte habe einmal geltend gemacht, der grösste Teil des Aktienkapitals sei C.\_\_\_\_\_ zwecks Rückerstattung an L.\_\_\_\_\_ übergeben worden; gleichzeitig habe damit sein Honoraranspruch beglichen werden sollen und schliesslich sei die Übergabe an C.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit einer diesem zustehenden Provision erfolgt. Seinen behaupteten Honoraranspruch habe er mit einer grotesken Kostennote in astronomischer Höhe, basierend auf einem exorbitanten Stundenansatz, zu erklären versucht, wobei auch die darin dargestellten Leistungen in keiner Weise überzeugten. Dass es sich bei der Verrechnungs-Vereinbarung mit Original-Unterschrift A.\_\_\_\_\_s um eine Blankettfälschung handle, gehe auch daraus hervor, dass der Beschuldigte Monate nach der Abhebung und Überweisung des Aktienkapitals in einem Mail-Verkehr mit L.\_\_\_\_\_ diesem gegenüber eine offene

- 22 - Honorarforderung geltend gemacht habe. Selbst wenn es sich bei der – angeblich – zwischen dem Beschuldigten und A.\_\_\_\_\_ abgeschlossenen Verrechnungs-Vereinbarung nicht um eine Blankettfälschung handeln sollte, wäre diese nichtig, da die AG ohne jeglichen eigenen Vorteil entreichert worden sei. Der Beschuldigte habe mit Absicht sich und C.\_\_\_\_\_ bereichert. Ersatzbereitschaft und -fähigkeit hätten nicht bestanden.

### **E. 3.4**

Die Verteidigung des Beschuldigten hat sich in ihrer Berufungserklärung in keiner Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander gesetzt (Urk. 61). Im Berufungsverfahren wird – zusammengefasst – argumentiert, es gebe keinen einzigen Dritten (weder Gesellschaftsgläubiger oder Arbeitnehmer noch sonst irgend jemand) der aufgrund der Disposition über das Aktienkapital der M.\_\_\_\_\_ AG weder konkret noch potentiell geschädigt sei. Art. 158 StGB könne nur anwendbar sein, wenn der Täter eine Vermögensfürsorgepflicht treffe, also nur wenn er gegenüber dem Berechtigten als Garant hinsichtlich des Vermögens erscheine. Diese Pflichten bestünden nur gegenüber dem Geschäftsherrn, nicht aber zusätzlich gegenüber dessen Gläubigern oder Aktionären. Im Umstand, dass die Vorinstanz inkonsequenterweise eine Unterscheidung hinsichtlich des Schutzbereiches von Art. 158 StGB vorgenommen habe, indem sie A.\_\_\_\_\_, obwohl dieser die Vereinbarung vom 16. März 2011 in seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied der M.\_\_\_\_\_ mitunterzeichnet habe, nicht wegen eines Verstosses gegen Art. 158 StGB schuldig gesprochen habe, sondern ihn wohl implizit als schutzbedürftigen Dritten qualifiziert habe, zeige sich, dass die Frage des Schutzbereiches von Art. 158 StGB alles andere als klar sei. A.\_\_\_\_\_ sei weder ein konkret noch potentiell Geschädigter. Vielmehr sei er im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 16. März 2011 ebenso wie der Beschuldigte im Verwaltungsrat der M.\_\_\_\_\_ AG gewesen und genau so wie der Beschuldigte verantwortlich für die Wahrung der Gesellschaftsinteressen. Die Argumentation der Vorinstanz, wonach der Verwaltungsrat gestützt auf Art. 716ff. OR verpflichtet sei, für die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens mindestens im Umfang des statutarischen Aktienkapitals zu sorgen, was nicht ausdrücklich im Gesetz so vorgeschrieben sei, aber aus der Natur der AG als Kapitalgesellschaft, welche hinsichtlich Entstehung und Fortbestand vom Vorhandensein eines vor-

- 23 - ausbestimmten Grundkapitals abhängt, folge, greife nicht, da es im Schweizerischen Recht von vorneherein keinen "objektiv richtigen" Willen einer Gesellschaft, der sich vom tatsächlichen Willen der Gesellschafter und Organe unterscheidet, gebe. Die Interessen der Gesellschafter seien diejenigen der Gesellschaft, weshalb im Rahmen der Rechtsordnung die Gesellschafter jeden Beschluss fassen könnten. Es sei zu verneinen, dass die Eingehung

eines Rechtsgeschäftes durch die einzigen Aktionäre einer Gesellschaft und die anschliessende Verfügung, durch die das Aktienkapital angetastet werde, eine Pflichtverletzung i.S.v. Art. 158 StGB darstellen könne. Bei den Pflichten nach Art. 158 StGB handle es sich um Vermögensfürsorgepflichten, d.h. Pflichten, nach denen das fremde Vermögen im Sinne des Berechtigten zu verwalten sei. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, ob eine Pflichtverletzung vorliege. Vorliegend sei dabei massgebend, dass keine Dritten der M.\_\_\_\_\_ AG vorhanden gewesen seien. Es habe schlicht keine Interessen Dritter gegeben. Wollte man solche Drittinteressen konstruieren, hätte dies abstrakt zu geschehen, womit die ungetreue Geschäftsbesorgung unzulässigerweise von einem Verletzungs- zu einem Gefährdungsdelikt umgedeutet würde. Art. 158 StGB verlange weiter, dass fremdes Vermögen verwaltet werde. Wenn sämtliche Aktionäre einer Gesellschaft gleichzeitig Organe seien und gemeinsam eine Vermögensverfügung beschliessen würden, könne das Vermögen ihnen gegenüber richtigerweise nicht fremd sein. Ferner könne von einem konkreten (und konkret bezifferbaren) Vermögensschaden konkreter Geschädigter keine Rede sein. Entgegen der Vorinstanz komme der Vereinbarung vom 16. März 2011 massgebliche Bedeutung zu für die Frage, ob ein Vermögensschaden vorliege. A.\_\_\_\_\_ habe aus diversen Gründen sehr wohl ein Interesse gehabt, die Vereinbarung vom 16. März 2011 zu unterzeichnen und dies später wieder abzustreiten. Hinzu komme, dass es sich entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht um eine sog. Blankettfälschung handle. Ferner stelle sich die von der Vorinstanz kurz angerissene Problematik der Interessenkollision bei einem In-sich-Geschäft vorliegend nicht. Vorliegend hätten sämtliche Organe und Aktionäre die Vereinbarung vom 16. März 2011 unterzeichnet, weshalb ein Interessenskonflikt ausgeschlossen sei (Urk. 87 S. 28-44).

- 24 -

### **E. 3.5**

Die Anklagebehörde beantwortet die Berufungsbegründung der Verteidigung dahingehend, die Erwägungen der Vorinstanz zu diesem Sachverhalt, zur rechtlichen Verantwortung des Verwaltungsrates und zur Zweckbestimmung des Aktienkapitals seien derart vollständig stringent und überzeugend, dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen würden (Urk. 86 S. 18).

### **E. 3.6**

Die Erwägungen der Vorinstanz sind in allen Teilen zutreffend und zu übernehmen: Die noch im Hauptverfahren vorgebrachte Behauptung des Beschuldigten und der Verteidigung, der Beschuldigte habe lediglich eigene Leistungen, die im Interesse der AG erfolgt seien, verrechnet, ist offensichtlich eine reine Schutzbehauptung (Urk. 39 S. 37). Der Beschuldigte vermag in keiner Weise auch nur ansatzweise substantiiert Leistungen zu belegen, die ein Honorar in der bezogenen Höhe rechtfertigen würden. Bei der durch ihn vorgelegten Kostennote (Urk. 22 Einleger 3 pag. 45f.) mit einem Stundenansatz von Fr. 2'000.– und der Verrechnung eines privaten Besuches bei L.\_\_\_\_\_ als weitaus grösster Position handelt es sich keinesfalls um eine seriöse Leistungsabrechnung, sondern vielmehr um eine Wunschliste. Schon der Blick auf die ersten Positionen offenbart offensichtlichen Unfug: Am selben Tag, dem 28.01.2011, verrechnet der Beschuldigte für die Zeit von 11'15 bis 12'00 die Teilnahme an einer Sitzung; in Überschneidung mit dieser Zeit (von 10'30 bis 14'15) wird die Erstellung einer Offerte verrechnet; in Überschneidung mit der Zeit für die

Erstellung der Offerte wird auch die Änderung der Offerte zusätzlich verrechnet (12'00 bis 14'00). Das Resultat dieser für mindestens Fr. 11'500.– verrechneten Aufwendungen ist dann eine eineinhalb- seitige Ansammlung von Plattitüden und Gemeinplätzen, gespickt mit ortho- grafischen, grammatikalischen sowie Interpunktionsfehlern (Urk. 22 Einleger 3 pag. 62). Dass keine Leistungen in der geltend gemachten und verrechneten Höhe gemacht wurden, geht schliesslich auch aus der unbehelflichen Argumentation der Verteidigung hervor, die AG hätte auch zukünftige Leistungen des Beschuldigten beanspruchen können und es sei nicht sein Fehler, dass sie dies nicht getan habe (Urk. 39 S. 40). Wie die Vorinstanz dargelegt hat, hat sich der Beschuldigte zur

- 25 - Verwendung des abgeführten Kapitals der AG auch wiederholt massiv widersprochen (Urk. 58 S. 35f. mit Verweisen). Beschuldigter und Verteidigung können sich offenbar nicht einmal darauf einigen, ob nun die Verrechnung geleisteter Arbeiten, die Verrechnung noch zu leistender Arbeiten, die geplante Rückgabe der Gelder via C.\_\_\_\_\_ an den Investor oder doch ein Kommissionsanspruch C.\_\_\_\_\_s geltend gemacht werden soll (vgl. Urk. 8/8 S. 11ff. und Urk. 8/9 S. 5f.). Dies zeigt, in welcher Weise seitens des Beschuldigten schwadroniert wird. Es konnte jedenfalls so oder anders unmöglich im Interesse der AG sein, dass der Beschuldigte die AG ihres gesamten Kapitals entleert und sie substanzlos zurück- lässt. Im Berufungsverfahren wird seitens des Beschuldigten nun geltend gemacht, mangels Pflichtverletzung, mangels Fremdheit des Vermögens und mangels Vermögensschadens habe er sich nicht der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar gemacht (Urk. 87 S. 44): Die Vorinstanz hat die notwendigen Ausführungen zum tatbestandsmässigen Verhalten gemäss Art. 158 StGB, auf welche verwiesen werden kann, gemacht (Urk. 58 S. 30f.) und ist zum Schluss gekommen, der Beschuldigte habe sich im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB tatbestandsmässig verhalten. Daran vermögen auch die Ausführungen der Verteidigung im Berufungsverfahren nichts zu ändern: Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 6B\_20/2015 vom 16. März 2015 E. 3.2 nämlich festgehalten, dass die Aktiengesellschaft auch in der Form einer Einpersonen-AG selbständige Vermögensträgerin sei, und ihr Vermögen nicht nur nach aussen, sondern auch im Verhältnis zu den einzelnen Gesellschaftsorganen ein fremdes sei. Die Einpersonen-AG ist auch für den sie als einziger Verwaltungsrat beherrschenden Alleinaktionär jemand anderer. Diese Verschieden- heit der Rechtssubjekte und damit die Fremdheit des Vermögens des einen Rechtssubjekts für das andere seien auch im Strafrecht grundsätzlich beachtlich (BGE 117 IV 259 E. 3b mit Hinweisen). Da grundsätzlich nur das Vermögen der AG gegenüber Dritten hafte, enthalte das Aktienrecht eine ganze Reihe von Bestimmungen, die den Schutz des Gesellschaftsvermögens bezweckten. Diese Vorschriften müsse auch der faktisch einzige Verwaltungsrat beziehungsweise Geschäftsführer und Alleinaktionär einer Einpersonen-AG beachten beziehungs-

- 26 - weise dürfe der Verwaltungsrat und Geschäftsführer auch mit Zustimmung des Alleinaktionärs nicht missachten. Eine Handlung des Geschäftsführers, die im Widerspruch zu diesen gesetzlichen Vorschriften stehe, sei pflichtwidrig und erfülle den objektiven Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB, wenn als Folge des pflichtwidrigen Handelns die Einpersonen- AG am Vermögen geschädigt werde (siehe BGE 117 IV 259 E. 4 mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund ist das Vorliegen einer tatbestandsmässigen Handlung ohne weiteres zu bejahen, und entgegen der Verteidigung unbeachtlich, ob Dritte im Sinne von Gesellschaftsgläubigern oder Arbeitnehmern vorhanden sind, da bereits die Aktiengesellschaft selbst, die M.\_\_\_\_\_ AG,

als Dritte anzusehen ist (so auch schon BGE 97 IV 10 E. 4). Insofern ist es auch nicht nötig, wie dies die Verteidigung ausführt (vgl. Urk. 87 S. 31), den Privatkläger A.\_\_\_\_\_ implizit als schutzbedürftigen Dritten zu qualifizieren. Ferner ergibt sich aus dem Umstand, dass das Vermögen einer Aktiengesellschaft sowohl für einen Verwaltungsrat als auch den Alleinaktionär fremd ist – entgegen der Verteidigung (Urk. 87 S. 37) – auch die Fremdheit des Vermögens sowie das Vorliegen eines Vermögensschadens. Der Beschuldigte hat das Gründungskapital der AG schlicht zur eigenen respektive zur Bereicherung von C.\_\_\_\_\_ geplündert. Dadurch trat entgegen der Verteidigung (Urk. 39 S. 39f.; Urk. 87 S. 37ff.) bei der AG ein Vermögensschaden und zwar im gesamten Umfang ihres Kapitals ein. Der angefochtene vorinstanzliche Schuldspruch des Beschuldigten der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB ist korrekt und zu bestätigen. III. Sanktion

#### **E. 4**

Zum Gang des Ermittlungs-, des Untersuchungs- sowie des Hauptverfahrens hat sich die Vorinstanz ausführlich ausgelassen, worauf zu verweisen ist (Urk. 58 S. 5ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 5**

Dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ ist für das Berufungsverfahren ausgangsgemäss keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

#### **E. 6**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 25'000.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird der Einziehungsantrag der Staatsanwaltschaft abgewiesen.

- 33 -

#### **E. 7**

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 7., 8., 9. und 10.) wird bestätigt.

#### **E. 8**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'000.– amtliche Verteidigung (RA Y.\_\_\_\_\_).

#### **E. 9**

Die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) werden zu ½ dem Beschuldigten und zu ¼ dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ auferlegt und im verbleibenden ¼ auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 10**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten werden im Umfang von ¾ auf die Gerichtskasse genommen unter Vorbehalt einer staatlichen Rückforderung über ½ der Kosten. ¼ der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten werden dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ auferlegt.

#### **E. 11**

Dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ wird für das Berufungsverfahren keine Prozess- entschädigung zugesprochen.

#### **E. 12**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers – die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte, Obergericht des Kantons Zürich - 34 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

#### **E. 13**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 9. Juli 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer - 35 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.